

Vereinsatzung

Förderverein des Musikvereins Watterdingen-Weil e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Musikvereins Watterdingen-Weil" e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tengen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Musikvereins Watterdingen-Weil e.V. und damit indirekt die Pflege von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr.1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen als auch durch unentgeltliche Hilfe und Unterstützung der geförderten Körperschaft.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die dazu bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Der Verein hat ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist ausschließlich zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch einen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte dem Vorstand ordnungsgemäß zu übergeben.
- (8) Durch die Mitgliedschaft im Verein entstehen keinerlei Ansprüche auf Leistungen des zu fördernden Vereins gegenüber dem Mitglied (z.B. Geburtstagsständchen etc.).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden darf.
- (2) Jedes volljährige Mitglied ist als Mitglied des Vorstandes wählbar.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (im Wahljahr)
 - d. Wahl der KassenprüferBeratung und Beschluss von Satzungsänderungen

- e. Beratung und Beschluss aller Geschäftsordnungen des Vereins (z.B. Beitragsordnung)
 - f. Beschluss der Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a. Bericht des Vorstands über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - b. Bericht des Kassierers über das zurückliegende Geschäftsjahr
 - c. Bericht des Kassenprüfers
 - d. Entlastung des Vorstandes
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Einladung per E-Mail oder Brief und Veröffentlichung im Orts- bzw. Gemeindeblatt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. der Veröffentlichung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder eine von ihm benannte Person leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen und nur auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern
- a. 1.Vorsitzender
 - b. 2.Vorsitzender
 - c. Kassierer
 - d. Schriftführer

Er kann um folgende Mitglieder erweitert werden:
Zwei Beisitzer

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist nicht beschränkt. Jede Änderung im Vorstand ist unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Planung und Koordination von satzungsgemäßen Veranstaltungen
 - b. Einwerben von Spenden
 - c. Einwerben von Mitgliedern
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, den Vorstand allein.
- (6) Bei gleichzeitigem Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder muss zur erneuten Vorstandswahl innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) Scheidet der Kassierer während der Amtszeit dauerhaft aus, so ist der Vorstand berechtigt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.
- (8) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und beruft diese nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Vorstands beantragt wird.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Bei Bedarf können weitere sachkundige Mitglieder des Vereins als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu den Sitzungen der Vorstandschaft hinzugezogen werden.
- (11) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (12) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und sie zu bescheinigen
 - b. Zahlungen für den Verein zu leisten. Der Höchstbetrag für Einzelbuchungen, die ohne Zustimmung des Vorstandes erfolgen dürfen beträgt 3.000€
- (2) Der Kassenwart fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, welche volljährig sein müssen und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Prüfung der Kasse bestätigen Sie durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassierers.
- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie haben den Kassierer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich durch den Schriftführer niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied gewährt werden.

§ 14 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserlangung Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern keine anderen Liquidatoren bestimmt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an den Musikverein Watterdingen-Weil e.V. zur ausschließlichen Verwendung gemäß seiner satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecke. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 12. Februar 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Watterdingen, den 12. Februar 2020

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassierer

Schriftführer

Anlage:

Anwesenheitsliste / Gründungsmitglieder